

Dr. Stefan Stelzl; veröffentlicht in DZW 37/04 S. 19

Wirtschaftlichkeitsprüfung

Vorsicht bei Vergleichen in Wirtschaftlichkeitsprüfungsverfahren

Das BSG hat am 28.04.2004 (B 6 KA 8/03 R) entschieden, dass die Prüfungsgremien im Wirtschaftlichkeitsprüfungsverfahren Vergleiche mit den betroffenen Zahnärzten abschließen können. Das Sozialgericht war in erster Instanz noch der Auffassung gewesen, dass die Prüfungs- und Beschwerdeausschüsse überhaupt keine Vergleiche abschließen dürften, was die Rechtspraxis in Deutschland einigermaßen auf den Kopf gestellt hätte.

Auch nach der neuen Rechtsprechung des BSG folgt aus der Wirksamkeit des Vergleichs jedoch nicht, dass die Krankenkassen(-verbände) diesen endgültig gegen sich gelten lassen müssten. Die Kassen (und die KZV) können Vergleiche im Nachhinein anfechten.

Seine Auffassung begründet das Gericht damit, dass die Kassen ebenso Beteiligte im Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung seien, wie die betroffenen Zahnärzte und die KZVen. Sämtliche Beteiligten könnten gegen Entscheidungen der Prüfungsausschüsse die Beschwerdeausschüsse und gegen Entscheidungen der Beschwerdeausschüsse die Gerichte anrufen.

Ein abgeschlossener Vergleich müsse genauso anfechtbar sein, wie ein Bescheid, den die Prüfungsgremien erlassen. Die Beteiligtenstellung und die Rechtsmittelbefugnis der Krankenkassenverbände und der KZVen schließen es aus, dass diese Institutionen Vergleiche zwischen den Prüfungsgremien und den betroffenen Zahnärzten, die ohne ihre Zustimmung geschlossen worden sind, gegen sich gelten lassen müssen. Dies gilt, obwohl die Krankenkassen durch ihre Vertreter in den Prüfungsgremien vertreten sind.

Aus der Gleichbehandlung von Bescheid und Vergleichsabschluss folgert das Gericht, dass die Vergleiche im Prüfverfahren mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (!) versehen werden müssen. Es handelt sich hier um eine echte Neuerung des Gerichts, da es sich bei einem Vergleich um einen öffentlichrechtlichen Vertrag handelt. Dass Verträge mit Rechtsbehelfsbelehrungen versehen werden, gab es bislang nicht.

Sowohl den von einer Wirtschaftlichkeitsprüfung betroffenen Zahnärzten, als auch den Prüfungsgremien gibt das BSG damit Steine statt Brot. Vergleichsabschlüsse bleiben zwar möglich, wenn aber auch nur eine Krankenkasse hinterher der Auffassung ist, dass ihr der Vergleich nicht genehm ist, kann sie diesen innerhalb einer Monatsfrist und – wenn versehentlich keine Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt worden ist – binnen einer Jahresfrist Klage gegen den Vergleich erheben.

Es sind zukünftig also nur noch „eilvernehmliche“ Vergleiche möglich, nicht mehr Vergleiche die streitig abgeschlossen werden. Im entschiedenen Fall hatten die Zahnarztvertreter einem Vergleich zugestimmt, die Kassenvertreter diesen allerdings abgelehnt. Da nach der maßgeblichen Prüfvereinbarung die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gab und Vorsitzender in der entscheidenden Sitzung des Beschwerdeausschusses ein Zahnarzt war, wurde der Vergleich mit dessen Stimme abgeschlossen.

Solche Vergleiche sind zukünftig prinzipiell zwar immer noch denkbar, da auch bei einer Besetzung der Prüfungsgremien mit einem unabhängigen Vorsitzenden durchaus streitige Entscheidungen möglich sind. Es ist aber stets zu erwarten, dass der „unterlegene“ Teil

Dr. Stefan Stelzl¹

Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Sozialrecht
Stefan.Stelzl@Stelzl-RA.de

Daniela Stelzl²

Rechtsanwältin
Familienrecht
Daniela.Stelzl@Stelzl-RA.de

Zettachring 8 A
70567 Stuttgart
Tel.: 0711 49097480
Fax: 0711 49097489
www.Stelzl-RA.de

USt-Id Nr.: 97345/38616

BW Bank Stuttgart
Kto-Nr.: 7421017400
BLZ: 600 501 01

IBAN:
DE03600501017421017400
BIC: SOLADEST

¹ Mitglied bei:

Rechtsanwaltskammer Stuttgart
Anwaltverein Stuttgart e.V.
Arbeitsgemeinschaft Rechtsanwälte
im Medizinrecht e.V.
Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im
Deutschen Anwaltverein e.V.
Deutsche Gesellschaft für Kassen-
Arztrecht e.V.
Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht im
Deutschen Anwaltverein

² Mitglied bei:

Rechtsanwaltskammer Stuttgart
Anwaltverein Stuttgart e.V.
Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im
Deutschen Anwaltverein e.V.

den Vergleich hinterher anfecht, so dass durch eine vergleichsweise Regelung - außer einer Verfahrensverzögerung - nichts gewonnen ist.

Es steht zu befürchten, dass die Bereitschaft der Prüfungsgremien, Vergleiche abzuschließen, deutlich zurückgehen wird, da nach Vergleichsanfechtung eine erneute Befassung mit dem Vorgang erforderlich wird. Damit hat das BSG den Gremien die Möglichkeit einer schnellen Verfahrensbeendigung ohne Rechtsstreit faktisch aus der Hand geschlagen.

Hinzu kommt, dass Vergleiche, die in der Vergangenheit abgeschlossen wurden bis zur Dauer von einem Jahr noch von allen Beteiligten angefordert werden können, da den Vergleichsprotokollen bislang keine Rechtsbehelfsbelehrungen beigefügt worden waren.

Das BSG weist in seiner Entscheidung zwar ausdrücklich darauf hin, dass sich die Möglichkeit von Vergleichsabschlüssen bei Wirtschaftlichkeitsprüfungen seit Jahrzehnten praktisch bewährt habe und im Interesse einer zeitnahen Erledigung von Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung unverzichtbar sei. In der Praxis wird sich aber wegen der Gefahr der späteren Anfechtbarkeit die Zahl der Vergleichsabschlüsse deutlich reduzieren. Der Weg zu den Sozialgerichten und damit eine zusätzliche Belastung der Zahnärzte und der Gerichte scheint vorgezeichnet.

© Dr. Stefan Stelzl
Rechtsanwalt